

Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1942

Die bündnerische Landsgemeinde

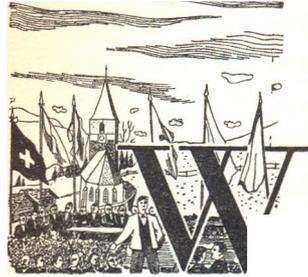
Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

GRAUBÜNDEN



HERAUSGEGEBEN VON WALTER SCHMID
VERLAG HALLWAG BERN

Die bündnerische Landsgemeinde



S. 35: Wie allenthalben, dies- und jenseits unserer Schweizergrenzen, so hat auch in Graubünden das altüberlieferte, bodenständige Volkstum im Laufe der Zeit tiefgreifende Wandlungen erfahren. Mancher schöne und sinnreiche Volksbrauch, der noch vor wenigen Generationen dem Gemeinschaftsleben des bündnerischen Dorfes sein besonderes Gepräge gab, ist den nivellierenden Zeitströmungen der letzten Jahrzehnte zum Opfer gefallen.

Und trotzdem darf das bündnerische Brauchtum auch in seinen gegenwärtigen Stadien noch als aussergewöhnlich reichhaltig und vielförmig bezeichnet werden. Was für dieses Brauchtum aber nicht minder charakteristisch ist als seine reiche Vielfalt, das ist seine frappante Ursprünglichkeit in Form und Gehalt. Nicht allein der von den Engadiner Schulkindern gepflegte Chalanda-Mars Brauch mit seinen dämonenverscheuchenden Lärmumzügen, auch die mannigfaltigen Fruchtbarkeitsriten [der \(in der Surselva und in Untervaz heimischen\) Sitte des Scheibenschlagens verraten noch in sinnfälliger Weise ihre Herkunft aus dem Brauchkreise altheidnischer Frühlings-Sonnenwendfeiern](#). Primitiver Wunder- und Naturglaube liegt den zahlreichen, vom rätoromanischen Volke heute noch beobachteten Wetter- und Landwirtschaftsregeln zugrunde, während in dem vielgestaltigen Abwehrzauber der altbündnerischen Sitten um Geburt, Hochzeit und Tod noch urtümliche, aus vorchristlicher Zeit überlieferte Geister- und Dämonenfurcht fortlebt.

Auch die Institution der Knabenschaften, deren Ursprung von der Volkskunde auf die Initiationsriten ("Knabenweihen") der Tiefkulturvölker zurückgeführt wird, hat sich kaum irgendwo in so reinen und ursprünglichen Formen zu

erhalten vermocht, wie in den Dörfern des rätischen Alpengebirges. Vornehmlich in den romanischen Talschaften des Vorder- und Hinterrheins behaupteten die gemeindeweise organisierten Innungen der Ledigen - romanisch "Cumpignias de mats" geheissen - bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus eine Machtposition, deren umfassender Einfluss für unsere heutigen Rechtsbegriffe schlechterdings unvorstellbar ist. Die bündnerische Knabenschaft bildete als Trägerin der alträtischen Brauchüberlieferung nicht allein den Rahmen des geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Dorfschaft, sie war (in den katholischen Landesteilen) auch kirchliche Bruderschaft, militärische Einheit und erfüllte als Hüterin der Moral durch ihre gefürchtete Volksjustiz auch wichtige Funktionen des Rechts. Dank ihrer politischen Regsamkeit übt die Knabenschaft von jeher auch einen bestimmenden Einfluss auf die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens aus, insbesondere auf die Wahlen der Landsgemeinde.

Dieser auf die Zeiten des Spätmittelalters zurückreichende, nach Ursprung, Wesen und Form spezifisch rätische Verfassungsbrauch sei im folgenden einer einlässlicheren Darstellung gewürdigt.

- S. 36: Die bündnerische Landsgemeinde findet alle zwei Jahre am ersten Sonntag des Monats Mai statt. Tagungsort ist in der Regel der historische Hauptort des Gerichtskreises. Von vereinzelt Ausnahmen moderner Prägung abgesehen, wird die Landsgemeindeversammlung nach Urväterweise unter freiem Himmel abgehalten. Dass es sich um eine Wahlversammlung, um eine Ämterbesetzung handelt, erhellt schon aus der in verschiedenen Talschaften Deutschbündens für die Landsgemeinde gebräuchlichen Benennung "Bsatzig". Dieser deutschbündnerischen Benennung entspricht die im rätoromanischen Sprachgebiet - neben surselvisch "cumin" und ladinisch "mastralia" - mancherorten noch übliche Bezeichnung "tschentada" (romanisch "tschentar" = setzen, aufstellen).

Der Landsgemeinde obliegt die Wahl des Kreisgerichtes und dessen Vorsitzenden, des Kreispräsidenten oder Landammanns, ferner des Amtsvermittlers (Friedensrichters), sowie der dem Kreise nach Massgabe seiner Bevölkerungszahl zukommenden Abgeordneten für das kantonale Parlament, den Grossen Rat.

Aus dieser summarischen Erwähnung ihrer Obliegenheiten und Befugnisse geht deutlich hervor, dass sich die Institution der bündnerischen Landgemeinde wesentlich von jenen Kantonslandsgemeinden unterscheidet, wie sie sich in den alten Landsgemeindedemokratien Glarus, Ob- und Nidwalden und den beiden Appenzell bis auf die Gegenwart erhalten haben. Während diese Kantonslandsgemeinde jedwede die Stimmberechtigten eines ganzen Kantons umfassen und die kantonalen Behörden wählen, beschränken sich die Wahlbefugnisse der bündnerischen Landsgemeinde - mit Ausnahme ihrer kantonspolitischen Funktion als Wahlkörper für den Grossen Rat - auf den eigenen Gerichtskreis.

Anlässlich der Justizreform des Jahres 1851 wurde der Kanton Graubünden in 39 Kreise eingeteilt, die unter sich hinsichtlich ihres territorialen Umfanges wie auch bezüglich ihrer Bevölkerungszahl beträchtliche Unterschiede aufweisen. Einige dieser Kreise umfassen je eine einzige politische Gemeinde, andere wieder deren 7, 12 bis 17. Während die Einwohnerzahl des Kreises Chur 17'000 übersteigt, zählt der Kreis Avers nur 190 Einwohner, wovon 60 stimmberechtigt sind.

Aber auch die kleinen und kleinsten Kreise messen der Wahl ihres Landammanns und Kreisgerichtes eine Wichtigkeit bei, die nur der mit den Landesverhältnissen Vertraute richtig zu würdigen vermag - eine Wichtigkeit, die vornehmlich in der rechtshistorischen Entwicklung Graubündens begründet liegt. Die bündnerischen Gerichtskreise sind hervorgegangen aus den ehemaligen "Gerichtsgemeinden", die innerhalb des rätischen Dreibündestaates geschlossene Territorien bildeten und als solche nicht minder selbständig und souverän waren, als die 13 Orte der alten Eidgenossenschaft innerhalb ihres Verbandes. Weder der die rätischen drei Bünde umfassende Gesamtstaat, noch die drei Einzelbünde als solche waren Träger der staatlichen Souveränität. Die Staatshoheit der alträtischen Republik ruhte vielmehr in der Gesamtheit der kleinen Gerichtsgemeinden, welche im späten Mittelalter die grundherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit der allgemach sich auflösenden Feudalherrschaften - sei es durch Loskauf, sei es durch Gewalt - an sich gebracht hatten.

Ein bis an die äussersten Grenzen des Möglichen getriebenes Föderativsystem durchdrang und erfüllte die ganze politische Organisation des rätischen Freistaates,

S. 37: dergestalt, dass die 52 Gerichtsgemeinden jede für sich eine kleine Republik formierten, jede für sich ein souveränes Staatsgebilde mit selbständiger politischer Verwaltung, mit eigener Gerichtsbarkeit, einschliesslich des Blutbanns. Der Eidschwur, den Landammann und Obrigkeit der Gerichtsgemeinde Avers alljährlich vor versammelter Landsgemeinde zu leisten hatten, enthält das freiheitsbewusste, stolze Bekenntnis: "Wir haben von Gottes Gnaden ein schöne freyheit, wir haben eigen Macht und gewalt zu setzen und zu entsetzen, wir haben Eygen Staab und Sigel, stock und galgen, wir sind Gottlob keinem fürsten und Herren nichts schuldig noch unterworfen den Allein dem Almächtigen Gott".

Mit der durch die kantonale Verfassung vom Jahre 1854 erreichten Schaffung eines Einheitsstaates ist an die Stelle der altbündnerischen Gerichtsgemeinde der Kreis getreten. Der Machtbereich der souveränen Gerichtsgemeinden, deren Aufgaben zum Teil an den Kanton übergingen, hat durch diese Wandlung eine beträchtliche Schmälerung erfahren. Die Selbstherrlichkeit der vielen kleinen Republiken erlosch, "an die Stelle der Gesamtheit der Gemeinden trat das Volk als Träger der höchsten Gewalt im Staate". Gleichwohl hat auch der Kreis seine Stellung als Selbstverwaltungskörper beibehalten, und das Gesetz weist ihm nicht allein gerichtliche, sondern auch politische und administrative Befugnisse zu.

Das Kreisgericht, dessen Kompetenzbereich durch die zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Reform des Strafverfahrens neuerdings erweitert wurde, ist nicht nur erstinstanzliches Strafgericht des Kantons, es ist auch Wahlbehörde des Betreibungs- und Konkursamtes, der amtlichen Schätzer, sowie der Vormundschaftsbehörde. Der in Deutschbünden "Landammann" oder "Kreispräsident", in Romanischbünden "Mistral" geheissene Vorsitzende des Kreisgerichtes, der als Inhaber des Kreisamtes Untersuchungs- und Vollstreckungsrichter in Straf- und Polizeifällen ist, verfügt zugleich über vielfältige Befugnisse administrativer Natur. Im Widerspruch zu dem modernen Grundsatz der Gewaltentrennung und Kompetenzausscheidung

vereinigt die Institution des bündnerischen Kreises noch richterliche Gewalt und administrative Befugnisse in einer Hand. Es ist nicht bloss eine historische Reminiszenz, wenn der Landammann des Kreises Disentis auch heute noch den gewichtigen Titel "Mistral regent" ("Regierender Landammann") führt.

Der Wichtigkeit der zu wählenden Behörden entspricht die Bedeutung, die der traditionsbewusste Bündner der Landsgemeinde beimisst. Wenn sich deren Obliegenheiten - im Gegensatz zu den vorerwähnten Kantonslandsgemeinden - auch nur auf den eigenen, mitunter sehr eng begrenzten Gerichtskreis beschränken, empfindet und feiert der Stimmbürger seinen Landsgemeindetag nichtsdestoweniger als höchsten Ehren- und Feiertag der Demokratie. Nirgends sinnfälliger und eindringlicher als auf der Landsgemeinde offenbart sich die Eigenwichtigkeit und das stolze Selbstbewusstsein jenes Huonderschen "Pur suveran", dem Martin Schmid mit seiner vortrefflichen, an Prägnanz und Sprachgewalt dem romanischen Original ebenbürtigen Nachdichtung Eingang in das deutsche Schrifttum verschafft hat.

Von ihrem äusseren Pomp und Gepränge hat die bündnerische Landsgemeinde im Verlaufe der letzten Jahrzehnte freilich manches eingebüsst. Die festlich-prunkvollen Aufzüge, die bizarren Bräuche und Riten, die noch um die letzte

S. 38: Jahrhundertwende mit der Wahl und Beeidigung der Kreisbehörden verbunden waren, haben seither in den meisten Kreisen schlichteren und nüchterneren Brauchformen weichen müssen. Auch die Keilereien, die handgreiflichen Auseinandersetzungen und blutigen Zusammenstösse, welche die Landsgemeinden früherer Zeiten charakterisierten, gehören der Vergangenheit an. Überliefern doch alte Chroniken und Gerichtsakten, wie die gegnerischen Parteien im Kampfe um die zu besetzenden Ämter mitunter regelrechte Schlachten austrugen, so dass die Kandidaten und ihre Kompartisanen verwundet vom Platze weggetragen werden mussten. Der von Georg Thürer in seinem aufschlussreichen Landsgemeindebüchlein angeführte Fall der Schwyzer Landsgemeinde vom Jahre 1765, wo der die Tagung leitende Landammann derart misshandelt wurde, dass man ihn mit den Sterbesakramenten versah, findet in der Geschichte der bündnerischen Landsgemeinde seine ebenbürtigen Parallelen. Es kam nicht von ungefähr, wenn die aus früheren Zeiten überlieferten Gesetzesbücher Unruhen und

Raufereien anlässlich der Landsgemeinde ausdrücklich unter Strafe stellen. So enthält der sogenannte "Landbrief" der Gerichtsgemeinde Schams u. a. folgende Strafbestimmung : "Jeglicher soll sich auf der Landsgemeinde friedlich verhalten. Wenn sich aber jemand rebellisch zeigen oder Streit und Schlägereien veranlassen sollte, sei es durch Worte oder Taten, der soll von der Obrigkeit ohne Gnade nach Erkenntnis bestraft werden".

Für die gegenwärtige Zeit ist die praktische Bedeutung derartiger Strafbestimmung so ziemlich hinfällig geworden, was jedoch nicht besagen will, dass die Bestellung der Kreisbehörden heute immer und allenthalben in Ruhe und Eintracht ihre Erledigung finde. Ab und zu zählen Lärm, Gebrumm und Gebrüll auch heute noch zu den bestimmenden Faktoren der Landsgemeindewahlen. Das jedem Stimmberechtigten zustehende Vorschlagsrecht wird mancherorts sehr ausgiebig geübt, und nicht immer finden die ausgerufenen Kandidatennamen ein zustimmendes Echo. Besonders wenn sich zwei oder mehr Rivalen für die Landammannswürde gegenüberstehen, geht es mitunter sehr laut und stürmisch zu, wobei das altbewährte Propagandamittel der Massenbeeinflussung durch unablässiges Rufen und Brüllen der Kandidatennamen noch in reichlich starken Dosen zur Anwendung gelangt.

In ihren Einzelzügen unterscheiden sich die Brauchformen der bündnerischen Landsgemeinde von Kreis zu Kreis, je nach Volksschlag, Konfession und Sprachzugehörigkeit der verschiedenen Landesgegenden. Der Glanz hergebrachter Überlieferung hat sich fraglos in der Landsgemeinde des katholischen, romanischsprechenden Kreises Disentis am reinsten und sinnfälligsten erhalten. Wie sehr diese traditionsverbundenste aller bündnerischen Landsgemeinden durch die Pracht und Feierlichkeit ihrer Brauchformen Teilnehmer und Zuschauer zu beeindrucken vermag, offenbart u. a. die kürzlich erschienene Monographie Guglielm Gadolas "Il cumin della Cadi". Die für den Kreis Disentis im Surselvischen gebräuchliche Benennung "Cadi" (aus "Casa Dei = Gotteshaus) weist in die rätische Feudalzeit zurück, als dieser Landesteil noch Untertanengebiet der Abtei Disentis war.

Die Landsgemeinde der Cadi ist ein echtes Volksfest, das die ganze Bevölkerung des Tales, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, in

seinen Bann zwingt, die Schuljugend und Frauen nicht minder als die an der Wahlversammlung teilnehmenden

S. 39: Stimmbürger. Schon am Vorabend der "dumengia de cumin" erscheint der Landsgemeindestab im Wohnort des regierenden Landammanns und marschiert - den uralten Landsgemeindemarsch, die "Mastralia", pfeifend und trommelnd durch die Strassen und Gassen des Dorfes. Der in den rot-grünen Landesfarben der Cadi gekleidete Landsgemeindestab setzt sich zusammen aus einem Pfeifer, zwei Tambouren und dem sogenannten Läufer, welcher mit der Landsgemeindepike der Gruppe vorausmarschiert, den geschmückten Spiess im Takt der kräftigen, seltsam prickelnden Landsgemeindeweise hin- und herschwingend.

Am nächsten Morgen rüstet sich im Dorfe jung und alt, um dem regierenden Landammann, dem "Mistral regent", das Ehrengeläute zur Kreiskapitale Disentis zu geben. In Paradeuniform, mit geschultertem Gewehr, eröffnet die "Cumpignia de mats", die Knabenschaft des Ortes, den feierlichen Landsgemeindezug. Dem die Mastralia spielenden Stabe folgt, hoch zu Pferd, der Mistral regent, angetan mit dem faltenreichen, purpurnen Landammannsmantel. Zu seiner Linken reitet der Landesweibel in den rot-grünen Kreisfarben, das historische Richtschwert des ehemaligen Hochgerichtes Disentis quer über sein Pferd haltend. Eskortiert von der bewehrten Jungmannschaft seiner Gemeinde reitet der Landammann bei klingendem Spiel, von flatternden Fahnen umweht, in Disentis ein, ehrerbietig begrüsst vom zahlreichen spalierbildenden Volke, das aus allen Dörfern und Weilern des Tales in die Kreiskapitale gepilgert ist. Ein fürstlich-prunkvoller Aufzug, in welchem sich noch der letzte Abglanz jenes Nimbus von Machtherrlichkeit widerspiegelt, der einstmals den Landammann der rätischen Gerichtsgemeinde umgab!

Während sich die Kreismagistraten in Begleitung des Stabes und der Knabenschaft von Disentis in die Klosterkirche begeben, wo ihnen der Stiftsabt den Segen erteilt, füllt sich der unterhalb des Klosters gelegene Besatzungsplatz mit den Wählern des Kreises. Inmitten des Landsgemeinderinges steht die sagemumwobene "buorra de cumin", ein gewaltiger, roher Holzblock, der dem Tagungsleiter (und mitunter auch den

umstrittenen Amtskandidaten) als Rednertribüne dient. Von dieser Rostra aus eröffnet der Mistral die Landsgemeinde - nicht ohne vor dem Volke, dem Souverän, das Haupt zu entblößen. Nach einer mehr oder weniger eindrucklichen Ansprache, in welcher er dem Volke Rechenschaft über seine Amtsverwaltung ablegt und sich zu den aktuellen Fragen der Landespolitik äussert, legt der Mistral mit feierlich-symbolischer Gebärde sein Amt in die Hände der Landsgemeinde zurück: Er nimmt sich den purpurnen Mantel, das äussere Zeichen der Landammannswürde, von den Schultern und übergibt ihn dem Weibel, der neben ihm auf dem Holzblock steht. Ohne Verzug erfolgen jetzt die Vorschläge für die Neubestellung der Landammannschaft. Hat der abtretende Mistral das ihm vor zwei Jahren vom Volke geschenkte Vertrauen gerechtfertigt und liegt seinerseits eine ausdrückliche Verzichtserklärung nicht vor, so wird er gewöhnlich zur Wiederwahl vorgeschlagen. Dies geschieht durch die altgebräuchlichen Zurufe "Il veder!" "Der Alte!" und "Si cun el!" "Hinauf mit ihm!" (d. h.: Hinauf auf den Landsgemeindeblock). Stösst aber die Wiederwahl des bisherigen Mistral aus irgendwelchen Gründen auf Opposition, so werden die Zurufe zu seinen Gunsten von den Namen neuer Kandidaten überschrien, und

S. 40: nicht selten ertönt dann aus der Menge die unmissverständliche, schonungslose Aufforderung: "Giu cun el!" - "Herunter mit ihm!".

Durch offenes Handmehr wird über die vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt. Der neu gewählte Mistral wirft sich den Mantel um die Schultern und steigt auf den Block, um seine Wahl zu verdanken und den feierlichen Eid auf die Landesgesetze abzulegen. Nach diesem solennsten und wichtigsten Akt der Tagung wählt die Landsgemeinde, ebenfalls durch Handmehr, der Reihe nach die Kreisrichter und Vermittler, die Grossräte und Marksteinleger und endlich den Kreisweibel bis hinab zum Pfeifer, Trommler und Läufer des Landsgemeindestabes.

Ähnlich dem prunkvollen Aufzuge zur Landsgemeinde am Morgen, formiert sich gegen Abend der Festzug, der dem neugewählten Landammann das Ehrengeläute zu seiner Wohngemeinde gibt. Auf der Gemeindegrenze wird der hohe Magistrat von der "Cumpignia" seines Dorfes mit militärischen Ehren empfangen und vom Hauptmann der Knabenschaft, dem "Capitani de mats",

zu seiner ehrenvollen Wahl beglückwünscht. Mit Fahne und klingendem Spiel zieht die Cumpignia jetzt an der Spitze des Festzuges vor des Landammanns Haus und fordert die Frau des Mistrals, die "Mistarlessa", vor die Tür. Bei deren Erscheinen erdröhnen die üblichen Ehrensalven, der Fähnrich senkt vor des Landammanns Gattin die Fahne, der Capitani tritt vor, salutiert stramm, und in wohlgesetzter Rede bringt er der Mistarlessa als der höchstgestellten Frau des Tales die Huldigung und die Glückwünsche der Knabenschaft dar. Einlässlich und ausgiebig, bis über die Mitternachtsstunde hinaus, feiert die Gemeinde die hohe Ehre, die ihr durch die Wahl ihres Mitbürgers zum Landammann widerfahren ist.

Gian Caduff

